



**Preisblatt über die Lieferung von elektrischer Energie im Rahmen der Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in der Nieder- und Mittelspannung**

Gültig ab: 01. September 2022

Ersatzversorgung RLM	netto
Arbeitspreis	50,00 ct/kWh
Grundpreis	120,00 €/Monat

**Versorgungsbedingungen**

Es gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Steinfurt zur StromGVV in der jeweils gültigen Fassung.

**Netznutzungsentgelte & Messstellenbetriebskosten**

Die Netznutzungsentgelte werden nach den jeweils gültigen Preisblatt „Netzentgelte Strom“ des Netzbetreibers Stadtwerke Steinfurt GmbH separat ausgewiesen und berechnet (Netznutzung, Messstellenbetrieb, Blindarbeit, Konzessionsabgabe in Höhe von 1,590 ct/kWh). Die jeweils gültigen Netzentgelte können auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers eingesehen werden.

**Gesetzliche Abgaben und Umlagen**

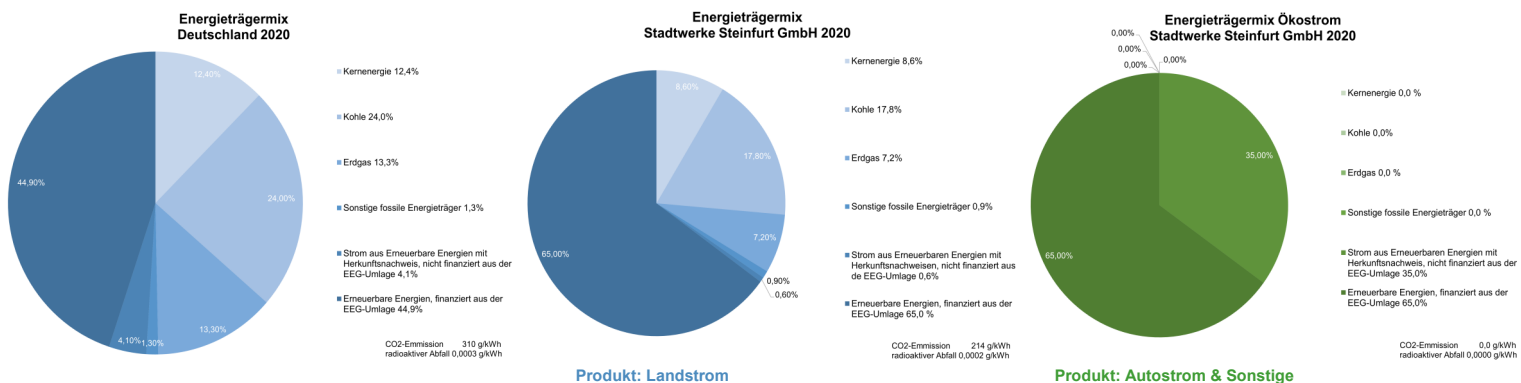
Das voran genannte Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um den Aufschlag zur Deckung der Mehrkosten aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) in Höhe von 0,000 ct/kWh, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) bzw. des Folgegesetz in Höhe von 0,378 ct/kWh, der Offshore-Netzumlage in Höhe von 0,419 ct/kWh, dem §18 AbLaV in Höhe von 0,003 ct/kWh und der Sonderkundenumlage nach § 19 StromNEV in Höhe von 0,437 ct/kWh. Die Höhe der gesetzlichen Abgaben und Umlagen werden jährlich auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Sollten sich die Mehrkosten gemäß EEG, KWKG, Offshore-Netzumlage, § 18 AbLaV oder § 19 StromNEV ändern respektive neue gesetzliche Abgaben oder Umlagen hinzukommen, hat die Stadtwerke Steinfurt GmbH das Recht, den Aufschlag entsprechend anzupassen. Fallen nach Vertragsschluss öffentliche Abgaben oder sonstige staatlich auferlegte Belastungen weg oder ermäßigen sich diese Belastungen, so ist die Stadtwerke Steinfurt GmbH verpflichtet, die daraus folgenden Kostensenkungen ebenfalls an den Kunden weiterzugeben.

Alle voran genannten Preise sind Netto-Preise, zu denen die Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz (Bundesgesetzblatt I, 1999, S. 378 ff.) in Höhe von 2,050 ct/kWh sowie die auf den Gesamtbetrag zu entrichtende Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) hinzuzurechnen sind.

**Ökostrom: Der gelieferte Strom im Rahmen unserer Ersatzversorgung RLM stammt zu 100 % aus erneuerbaren Energien.**

**Stromkennzeichnung 2020 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert November 2021**



**Entstörungsdienst**

Im Falle einer technischen Störung erreichen Sie uns rund um die Uhr unter der Telefonnummer 02552 707-100.

**Stadtwerke Steinfurt GmbH**  
Wiemelfeldstraße 48  
48565 Steinfurt

Telefon +49 (0) 2552 707-0  
Telefax +49 (0) 2552 707-517  
info@swst.de | www.swst.de

## Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Steinfurt GmbH (SWST) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I. S. 2391), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4946):

### 1. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen und Verbrauchsgeräten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der SWST in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen.

### 2. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen

**2.1** Die Abrechnung des Energieverbrauchs des Kunden durch die SWST erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum 31.12. eines Lieferjahres. Über den festgestellten Verbrauch wird dem Kunden eine Verbrauchsabrechnung erstellt.

**2.2** Die SWST kann dem Kunden zum Zwecke der Ablesung der Messeinrichtung eine Ablesekarte postalisch und eine Ableseaufforderung per E-Mail übersenden, sofern der Kunde der SWST seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Der Kunde hat den Zählerstand innerhalb von 4 Wochen der SWST per Post, per E-Mail, im Internet oder telefonisch mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der etwaige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.

**2.3** Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), ist dies der SWST in Textform mitzuteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und der SWST bis spätestens zu den von ihr mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert zu übermitteln. Erfolgt keine rechtzeitige Übermittlung der Zählerstände, ist die SWST berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die SWST hierfür brutto 11,90 Euro (9,64 Euro netto) je Abrechnung.

**2.4** Sollte sich der Kunde für einen anderen Messstellenbetreiber als seinen Netzbetreiber entscheiden, hat der Kunde die SWST hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die SWST wird eine etwaige Änderung in der Bepreisung der Entgelte für die Messung im Rahmen einer Gutschrift in der Rechnung berücksichtigen.

**2.5** Die SWST erhebt, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, in gleichen Abständen gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung.

**2.6** Die Abschläge sind spätestens an den von der SWST in der jeweils letzten Rechnung festgesetzten Fälligkeitstagen zu leisten. Die Höhe der Abschläge wird von der SWST entsprechend des Verbrauchs im zuletzt abgerechneten Zeitraum bestimmt. Die SWST kann die Höhe der Abschläge auf Antrag des Kunden jederzeit ändern, wenn dieser einen erheblich veränderten Verbrauch nachweist. Mit der zu erteilenden Verbrauchsabrechnung werden die geleisteten Abschläge abgerechnet; zu viel oder zu wenig bezahlte Beträge werden ausgeglichen.

**2.7** Zahlungen an die SWST sind gebührenfrei zu entrichten.

### 3. Zahlungsweisen

**3.1** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung, per Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats oder per Barzahlung im Kundencenter der SWST, Wiemelfeldstraße 48, 4856 Steinfurt, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zu leisten. Die SWST weist darauf hin, dass bei Barzahlung und Überweisungszahlung der termingerechte Zahlungseingang durch den Kunden sicherzustellen ist.

**3.2** Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

### 4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

**4.1** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der SWST angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale berechnet.

**4.2** Bei Zahlungsverzug, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Mahnung	3,50 Euro <sup>*1</sup>
Telefoninkasso	8,50 Euro <sup>*1</sup>
Nachinkassogang (Beauftragung Sperrkassierer mit Inkasso vor Ort)	25,50 Euro <sup>*1</sup>
Unterbrechung der Versorgung	68,00 Euro <sup>*1</sup>
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	71,40 Euro <sup>*2</sup>
Erfolgreiche Einstellung der Versorgung	28,00 Euro <sup>*1</sup>
Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 Euro <sup>*2</sup>

Die mit <sup>\*1</sup> gekennzeichneten Preise sind umsatzsteuerbefreit. Die mit <sup>\*2</sup> gekennzeichneten Preise enthalten die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe von zzt. 19 %. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der SWST kein oder nur ein wesentlich

geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird die SWST die Berechnungsgrundlage nachweisen.

**4.3** Für die Wiederaufnahme der Lieferung außerhalb der Geschäftszeiten (montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) behält sich die SWST vor, die Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung zu stellen.

**4.4** Der Kunde hat der SWST anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

### 5. Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen, die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sowie die Änderung der Bedarfsart sind dem Grundversorger in Textform mitzuteilen.

### 6. Steuern und Abgaben

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist allen Lieferungen und Leistungen von der SWST die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen (zzt. 19 %).

### 7. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen

Wir weisen darauf hin, dass Ansprüche wegen Stromversorgungsstörungen im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV gegen den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber, die Stadtwerke Steinfurt GmbH, geltend gemacht werden können.

### 8. Datenschutz

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des zwischen dem Kunden und der SWST bestehenden Vertragsverhältnisses erfolgt gemäß der Datenschutzgrundverordnung und der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Weitere Informationen dazu haben wir auf unserer Website [www.swst.de/datenschutz](http://www.swst.de/datenschutz) für Sie hinterlegt.

### 9. Rechte von Haushaltskunden und Verbraucherinformationen

**9.1** Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an die Stadtwerke Steinfurt GmbH, Wiemelfeldstr. 48, 48565 Steinfurt, Telefon 02552 707-0, Fax 02552 707-517, Mail: [info@swst.de](mailto:info@swst.de). Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice von den Stadtwerken Steinfurt angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Stadtwerke Steinfurt GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de).

**9.2** Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen – Verbraucherservice-, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon (Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr): 030 22480-500 (Festnetzpreis 14ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min), Telefax: 030 22480-323, Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

**9.3** Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

**9.4** Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: [www.ganz-einfach-energiesparen.de](http://www.ganz-einfach-energiesparen.de)

### 10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten zum 01. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01. Januar 2019.